**Landratsamt Regen**

**-Umweltamt-**

**23-8631**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Plangenehmigungsverfahren nach § 65 UVPG für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserversorgungsleitung (Wasserfernleitung) in den Gemeinden Markt Bodenmais, Drachselsried, Arnbruck (Ringschluss Mais-Arnbruck), Landkreis Regen, durch die Wasserversorgung Bayerischer Wald (WBW), Waldwasserallee 1, 94554 Moos;**

**Bekanntgabe des Ergebnisses über die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht (§ 5 Abs. 2 UVPG)**

**B E K A N N M A C H U N G**

Die Wasserversorgung Bayerischer Wald (WBW) beabsichtigt zwischen den Ortschaften Mais (Marktgemeinde Bodenmais) und Arnbruck den Bau einer rund 10.365 km langen Transportleitung DN 400 für die Trinkwasserversorgung. Dadurch erfolgt ein Ringschluss im bestehenden Leitungsnetz, der auf den Gebieten der Gemeinden Markt Bodenmais, Drachselsried und Arnbruck verläuft. Durch diese Maßnahme kann die Versorgungssicherheit im Bereich Viechtach sowie nördlich von Viechtach deutlich erhöht werden, weil künftig über zwei Zuleitungen Trinkwasser in dieses Gebiet geleitet werden kann. Für die Gemeinde Drachselsried werden mit der vorgesehenen Errichtung von drei Abgabeschächten erstmals Anschlussmöglichkeiten an das Leitungsnetz der WBW geschaffen.

Die geplante Trasse verläuft im Wesentlichen entlang der Staatsstraße St 2132. Der Bau der Leitung erfolgt fast ausschließlich in offener Bauweise bzw. mittels Pressung (4 Stück). Sie kommt dabei im Bereich von Fahrbahnen, Feldwegen, geschotterten Flächen, Straßenböschungen sowie Wiesen- und Waldgrundstücken zu liegen. Die Scheitelüberdeckung bewegt sich zwischen 1,3 m und 2,0 m, die Baubreite beträgt rund 6 m. Im Rahmen des Vorhabens sind 13 Schachtbauwerke (Entlüfter-, Entleerungs-, Abgabeschächte und 1 Druckminderschacht) und die Mitverlegung von Kabelschutzrohren vorgesehen. Außerdem werden im Rahmen der Leitungsverlegung mehrere Gewässer gekreuzt. Die Gewässerquerungen erfolgen soweit möglich im Bereich bestehender Verrohrungen oder in offener Bauweise.

Die geplante Rohrleitungsanlage zum Befördern von Wasser (Wasserfernleitung) unterliegt auf Grund ihrer Länge von mehr als 10 Kilometern und dem Verlauf über das Gebiet mehrerer Gemeinden einer Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungspflicht nach § 65 UVPG i. V. m. Nr. 19.8.1 der Anlage 1 zum UVPG. Beim Landratsamt Regen wurde von der WBW unter Vorlage entsprechender Planunterlagen die Durchführung einer Plangenehmigung beantragt.

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Regen durchzuführenden Verfahrens war auch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen (§§ 5 und 7 UVPG i. V. m. Nr. 19.8.1 der Anlage 1 zum UVPG). Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 UVPG).

Die allgemeine Vorprüfung ist unter Einbeziehung der vorgelegten Antragsunterlagen des Vorhabenträgers und der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat nach Einschätzung des Landratsamts Regen ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und demzufolge eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG):

Für das Schutzgut Mensch, Wohn- und Erholungsfunktion ergeben sich lediglich während der Bauphase Beeinträchtigungen (z. B. Baulärm, Verkehrsbehinderungen), die sich auf einen absehbaren Zeitraum von rund 10 Monaten erstreckt. Selbst diese Beeinträchtigungen halten sich auf Grund des in der Regel deutlichen Abstands zur Wohnbebauung und der sich kontinuierlich fortbewegenden Baustelle in Grenzen. Die Bevölkerung profitiert vielmehr von einer besseren Versorgungssicherheit mit Trinkwasser.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen nicht vor, ausgenommen die Lage des Vorhabens im „Landschaftsschutzgebiet Bayer. Wald“. Die Untere Naturschutzbehörde äußerte Einverständnis mit dem Plan und hat unter Auflagen ihr Einverständnis für die Erteilung der notwendigen naturschutzfachlichen Erlaubnis erteilt. Amtlich kartierte Biotope sind laut Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde von der Maßnahme nicht betroffen. Zudem wurden bereits in der Planungsphase sensible Punkte mit einer Naturschutzfachkraft des Landratsamts Regen besprochen und ein akzeptabler Verlauf der Fernwasserleitung abgesprochen. Laut UVP-Vorprüfungsbericht der WBW werden naturschutzfachlich empfindsame Bereiche aber ohnehin so weit wie möglich geschont (keine Gehölzbeseitigung, keine Nutzung als Bau- und Lagerflächen etc.).

Die geplante Trasse verläuft überwiegend entlang der Staatsstraße 2132. Verbleibende landschaftlich wahrnehmbare Beeinträchtigungen beschränken sich auf überwiegend punktuelle Gehölzbeseitigungen. Im Trassenbereich sind in einem 6 m breiten Schutzstreifen dauerhaft keine Baumpflanzungen möglich. Der Vorhabenträger rechnet jedoch damit, dass eine Überspannung dieses Schutzstreifens mit den Kronen der benachbarten Bäume möglich ist. Darüber hinaus handelt es sich ohnehin nicht nur um Waldgrundstücke. Auf einer Länge von rund 4.500 m wird die Leitung im Bereich von Fahrbahnen, Feldwegen und geschotterten Flächen verlegt. Auf einer Länge von rund 5.900 m verläuft die Trasse im Bereich von Straßenböschungen, Wiesen- und Waldgrundstücken.

Gewässerquerungen finden mittels Pressung oder im Bereich von bestehenden Verrohrungen statt, so dass die Gewässerökologie hier nicht beeinträchtigt wird. Bei den Bachquerungen in offener Bauweise werden mit vorübergehenden Maßnahmen wie Bachverrohrung, Fangdämmen, Sohlsubstratsicherung und einer möglichst kurzen Bauzeit Beeinträchtigungen minimiert. Es verbleiben dauerhaft keine Beeinträchtigungen. Eine verbleibende Beeinträchtigung, jedoch von geringer bzw. untergeordneter Bedeutung in Relation zum gesamten Vorhaben, sind die Schächte und die (naturnahe) Sohlsicherung im Haufenmühlbach.

Im Bereich der Bau- und Lagerflächen werden Böden temporär beansprucht, es handelt sich weitaus überwiegend um intensiv genutzte Wiesenflächen. Nach Wiederauftrag des humosen Oberbodens und fachgerechter Rekultivierung verbleiben hier keine dauerhaften Beeinträchtigungen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitspflicht besteht, nicht selbstständig anfechtbar.

Das Protokoll über die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 7 UVPG) kann beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer A 2.25, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung sowie die geltenden Hygiene- und Schutzvorschriften auf Grund COVID-19 sind zu beachten.

Regen, den 24.09.2020

*gez.*

K r a u s

Regierungsdirektor